

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. August 1873.

25.

**Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen
mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels
vom 20. September 1872,**

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und
Urkundensammlung.

Giltig für die Markgrafschaft Istrien.

In Vollziehung des §. 99 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Be-
nützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet wie folgt:

§. 1.

Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 98 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder
politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der
auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insofern solche einer behördlichen Be-
willigung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensamm-
lung zu führen.

§. 2.

Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A) folgende Rubriken zu enthalten.

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.
2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§. 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist.
3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumasse, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinkauf, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte — unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§. 6).
4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.
5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.
6. Anmerkung.

§. 3.

Die Wassergenossenschaften sind überdies noch in einem dem Wasserbuche beizuhastenden besonderen Vormerke, nach dem anliegenden Formulare (B) in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte nach der Reihenfolge deren Entstehung nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften.
2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung.
3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder.
4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.
5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift.
6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden.
7. Anmerkung.

§. 4.

Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der

Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches beziehungsweise des Vormerkles über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 70 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren amtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§. 5.

Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsacten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

§. 6.

Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Acten zu bewirken, und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschuß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach §. 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand, so weit er festgestellt wurde, im Wasserbuch unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe.

Wird letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der competenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte flussabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§. 7.

Die im §. 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge, auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald letztere in Rechtskraft erwachsen sind.

In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserbuchsobjecte im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu erfolgen.

Die Vorstände der Wassergenossenschaften sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitglieberverzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen eintretende Aenderung der politischen Bezirksbehörde, behufs der Berichtigung beziehungsweise Ergänzung des Wasserbuches unverweilt zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung mit thunlichster Kürze, deutlich und correct auszuführen.

Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzungen nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen.

Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobject befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Berufung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen.

§. 9.

Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, fest eingebundenen Folioebänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die erste Blattseite hat eine amtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten.

Jeder Band ist von außen als „Wasserbuch“ und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Uebrigens ist ein entsprechendes Nachschlagsregister (Index) zu führen.

§. 10.

Die „Wasserkartensammlung“ besteht aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten.

Die Uebersichtskarte hat sämtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Grenzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einfassungslinien, als Sectionen der Uebersichtskarte, mit römischen Ziffern bezeichnet, darzustellen.

Als Uebersichtskarten sind geeignete topographische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden.

Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfuhren, sowie die Ufer- und Werkschutzbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Uebersichtskarte versehen.

Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserbuchsobjecte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen,

von welcher letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches zu bezeichnen ist.

Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden.

Als Specialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofile, graphische Darstellungen des Inundationsgebietes u. dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen. Dieselben sind in der Reihenfolge der Eintragungen des Wasserbuches, und wenn über ein Object mehrere Specialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches und der Nummer der Detailkarte versehen zu verwahren.

Bezieht sich eine Specialkarte auf mehrere Wasserbuchsobjecte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserbuchsobjecte zu verzeichnen; bei den letzteren ist sich nur auf jene Specialkarte zu beziehen.

Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Amtsacten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen und es ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Verichtigungen auf die Beschaffung der bezüglichlichen Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen.

§. 11.

In der Urkundensammlung sind die Urkunden, welche den, in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zum Grunde liegen, bezüglich der Wassergenossenschaften insbesondere die Anerkennungsurkunden, Statuten und das Mitgliederverzeichnis in amtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren.

§. 12.

Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten und Urkundensammlung ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat.

Die Einzeichnungen in die Wasserkarten sollen in der Regel durch beeidete technische Organe vollzogen werden.

§. 13.

Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1873 vollzogen werde.

§. 14.

Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie in die Wasserkarten- und Urkundensammlung ist unter Aufsicht eines Beamten Jedermann in den Amtsstunden gestattet.

Die politische Bezirksbehörde hat dies, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt ist (§. 13), im Bezirke allgemein zu verlautbaren.

Es ist den Parteien gestattet, ämtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen, unter den entsprechenden Vorsichten im Amtlocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschristmäßigen Stempelgebühren zu nehmen.

§. 15.

Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegentlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Ehlmecsky m. p. **Zaffer** m. p. **Wanhaus** m. p. **Stremayr** m. p.

Formular B.

Postzahl	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7